

## Hinweise zur Vorgehensweise bei Notfallbehandlungen von Fohlen ohne Equidenpass (Freizeit-Equiden – LKV BW)

Die Behandlung von Fohlen mit Medikamenten, die im Equidenpass zu dokumentieren sind, ist bei Fohlen, welche noch keinen Equidenpass haben, nicht möglich. Pferde gelten generell als Lebensmittel liefernde Tiere, daher ist eine Behandlung mit bestimmten Medikamenten nur in Verbindung mit der Dokumentation im Equidenpass erlaubt. Um bei solchen Notfällen eine Behandlung trotzdem möglich zu machen, werden die folgenden Vorgehensweisen eingeführt:

### 1. Der Equide ist zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt:

Liegt dem Fohlenhalter bereits ein Transponder vom LKV BW inklusive der aktuellen Beantragungunterlagen vor oder der Tierarzt hat einen Transponder mit Unterlagen, dann bestellt der Tierarzt mit dem Formular aus den Unterlagen die „Equidenpass-Seite Abschnitt II, Teil III Seite 9/10 von 52“ für die entsprechende Transpondernummer zur Aufzeichnung über verabreichte Arzneimittel aus der sog. Positivliste, (Beantragung für diese Equidenpass-Seite wird nur an Tierärzte ausgegeben. Alternativ kann der Tierarzt die Beantragung von der LKV-Homepage herunterladen. Nach Erhalt der Originalpass-Seite müssen die erforderlichen Eintragungen in Abschnitt II Teil III eingetragen werden (Aufzeichnung über verabreichte Arzneimittel), im Einzelnen sind dies:

- Datum der letzten Verabreichung eines Arzneimittels aus der Positivliste\*
- Staaten-Code (DE), PLZ und Ort
- Wesentliche Wirkstoffe im Arzneimittel\*
- Name, Anschrift, PLZ, Ort, Telefon des verantwortlichen Tierarztes/ der Tierärztin hier bitte möglichst wegen der Lesbarkeit einen Stempel verwenden, und
- Unterschrift des verantwortlichen Tierarztes/ der Tierärztin

\*Diese Angaben sind gemäß Artikel 10 Abs. 3 der RL 2001/82/EG erforderlich.

Das ausgefüllte Blatt muss unverzüglich zusammen mit den komplett ausgefüllten übrigen Unterlagen zur Beantragung eines Equidenpasses an den LKV BW zurück gesandt werden. Nach Plausibilisierung und Eintragung der Daten in HIT wird der Pass ausgestellt und per Nachnahme an den Tierhalter verschickt.

### 2. Equide ist **NICHT** zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt:

Wie im Punkt 1. kann auch hier ein LKV-Transponder vom Tierhalter oder vom Tierarzt inklusive aktueller Beantragungunterlagen verwendet werden. Sofern sich der Tierhalter entscheidet, dass die Schlachteignung des Tieres von vorne herein ausgeschlossen werden soll, muss dies über die Angabe im Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses im Punkt „**Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt**“ durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden. Damit dürfen alle notwendigen Medikamente verabreicht werden, da die Schlachteignung des Equiden damit für immer ausgeschlossen ist!

Die komplett ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen zur Beantragung eines Equidenpasses müssen auch in diesem Fall unverzüglich nach der Notfallbehandlung beim LKV BW eingereicht werden.

Bitte klären Sie die Tierhalter auch darüber auf, dass der Equide, der nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, später nur noch mit einem vernünftigen Grund (z.B. wegen einer schweren Erkrankung) getötet werden darf. Dies bedeutet, dass der Equide auch dann noch gehalten und versorgt werden muss, wenn er keinen „Nutzen“ mehr hat (Gnadenbrotperde).

Sollte bei diesem Notfall ein Fohlen betroffen sein, das dem Pferdezuchtverband BW zuzuordnen ist (registrierte Pferde), dann muss sich der Tierhalter bzw. der Tierarzt umgehend an den Pferdezuchtverband (Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.; Am Dolderbach 11; 72532 Gomadingen-Marbach, Tel. 07385 - 96902-0) wenden, um von dort Unterlagen zu erhalten.

Bei Fragen dazu, wenden Sie sich bitte am einfachsten per Fax (0711-92547-310) oder per Email ([tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkvbw.de)) an den LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung. Schreiben Sie uns, wie und wann wir Sie erreichen können (Telefonnummer, Uhrzeit), wir rufen Sie gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr LKV Baden-Württemberg - Abteilung Tierkennzeichnung